ZBB 2013, 142

EuGVVO Art. 6 Nr. 1, Art. 16; ZPO §§ 12, 17, 36 Abs. 1 Nr. 3

Verbrauchergerichtsstand für Haftungsklage gegen inländischen Anlageberater und EU-ausländische Bank wegen Aufklärungspflichtverletzungen

OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 30.07.2012 - 11 AR 132/12, ZIP 2013, 387 = ZVI 2013, 99

Amtliche Leitsätze:

- 1. Die örtliche Zuständigkeit für Verbraucherschutzsachen ist in Art. 16 EuGVVO abschließend geregelt.
- 2. Beim Erwerb einer Fondsbeteiligung durch einen Privatanleger handelt es sich um eine Verbrauchersache.
- 3. Bei der Bestimmung des zuständigen Gerichts führt die Regelung in Art. 16 EuGVVO zu einer Beschränkung des Auswahlermessens im Bestimmungsverfahren, weil die dort geregelten Zuständigkeiten zwingend beachtet werden müssen.